

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXIV.

Luzern, den 28. November.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. November.

(Fortsetzung.)

Bourgeois wurde das Gutachten annehmen, wann alle Helvetier Philosophen waren; allein da dieses nicht der Fall ist, so stammt er Hubern bei, weil durch eine solche Auswanderung viel Geld aus dem Land kommt. Escher sagt, der Hauptfehler in unserer gegenwartigen Lage besteht darin, da das Volk in ganz Helvetien hochst gespannt ist, und in dieser Spannung durch die Bekanntmachung des Allianztraktats mit Frankreich, durch die gleich darauf erfolgte Einschreibung aller jungen Burger zum Militardienst und durch die Art dieser Einschreibung unterhalten wurde, indem diese in einigen Cantonen so vor sich gieng, da man die jungen Burger schon der Groe nach in Reihe und Glied einordnete und in Compagnien abtheilte, als ob Tags darauf alles schon als Infanterie abreisen musse. Diese Spannung nun, verbunden mit den interessanten Geruchten, man konne auch uber Land zu der buonapartischen Armee nach Egypten gesandt werden u. s. w. erwekte beim helvetischen Volk Misstrauen und Aengstlichkeit. Da nun von unserer Nation weder Feigherzigkeit noch Gleichgultigkeit fur die Ehre und die Unabhangigkeit unsers Vaterlandes zu befurchten ist, wann man sie in ihre ruhige und naturliche Lage zurutreten last, und das Uebel also in dieser auserordentlichen Spannung seinen wahren Grund hat, so ware es aller gesunden Politik zuwider dieser Spannung durch strenge Emigrationsgesetze neuen Schwung zu geben, und also die Ursache des Uebels noch zu vermehren — denn das Beispiel Frankreichs lehrt uns hinlanglich, da auch die grote Strenge die Auswanderung nicht hindert, sondern eher vermehrt. Rationalehre sowohl als Klugheit gebieten uns also uber diesen Gegenstand keine Masregeln zu nehmen, bis allenfalls wirklich Gefahr eintritt, und dann erst ware Pellegrinis Vorschlag dem Geist unserer Nation durchaus anpassend: ich beharre also auf dem vorgelegten Gutachten.

Capani glaubt, wir gleichen solchen Leuten, die wann das Haus uber ihnen brennt, lange nachdenken,

wie sie loschen wollen. Der Vorschlag der Kommission ist den Gegenrevolutionairs, deren wir eine gute Zahl haben, gunstig. Pellegrinis Masregel ist nicht hinlanglich, weil man nie einen aristokratischen Vater zum Patriot und eine fanatische Mutter vernunftig machen wird. Er glaubt dann erst verdienen wir das Zutrauen des Volks, wann wir das Vaterland von der obschwebenden Gefahr gerettet haben, nicht ad. r wann wir ganz ruhig uber diese zur Tagesordnung gehen; er beharrt also auf seinem ersten Antrag. Willeter begreift nicht warum man gegen Burger, welche am Vaterland untreu werden wollen, mit solcher Schonung verfahren sollte, und erst dann Masregeln nehmen wollte, wann dieselben zu spat sind. Er begehrt da man ohne mehr Zeit zu verlieren abstimme und Hubers Antrag annehme.

Suter war schon leztlich in der Ueberzeugung da nur Mangel an Aufklrung und aristokratische Bearbeitung unser Volk irre fuhren, und daher wunschte er demselben durch Kommissars mundliche Aufklrung zu geben. Aber nicht nur unser Volk, sondern ganz Europa ist gespannt, und man wei noch nicht wohin die Feder springen wird, daher mu man auf alle Falle sich bereit halten, und daher soll man einzig das Besetz machen, da die eingeschriebne Mannschaft als auf dem Piquet stehend, sich nicht aus dem Vaterland entfernen soll; diese beiden Masregeln sind fur die gegenwartigen Umstande erforderlich.

Huber: Suter hat als ein Mann geredet der unser Vaterland liebt und unser Volk kennt; — ja es fehlt diesen nur an Aufklrung! und es soll aufgekart werden, in seiner Sprache aufgekart werden, durch Wahrheit und nur mit Wahrheit aufgekart werden! Es ist nicht wahr da keine Gefahr vorhanden seye; morgen vielleicht schon braucht das Vaterland seine Vertheidiger! Suter ist dabei stehen geblieben, das Helvetische Volk sey von den Feinden seiner Vereinigung so irre gefuhrt, da es bei dem Aufruf zu den Waffen, nicht wissen werde was es zu thun habe. Ich will es ihm sagen: entweder seinem Charakter und seinem Ruhm gem, fur sein vereinigts Vaterland, fur die Sache der Freiheit, und seinem Bunde treu, bruderlich tapfer mit den Franken gegen

Die Despoten fechten — sich ganz an seine neue Verfassung, an seine selbstgewählte Regierung anschließen, oder in den Zustand eines eroberten Landes, eines besiegten Volkes zurückfallen, wo nicht gar getrennt eine Beute des Hauses Oestreich zu werden!

Man spricht immer von Beruhigung des Volks; ich meine man soll die Bürger Helvetiens wachen, ihnen die Augen öffnen, sie unter die Fahnen rufen, anstatt dasselbe einzuschlafen über seine und des Vaterlandes Gefahren! Des Schweizerbürgers Beruhigung ist seine Vaterlandsliebe, und seine Sicherheit ist sein Muth!

Die jetzige Vereinigung der schweizerischen Staaten war unvermeidlich, die dem helvetischen Freisinne schnur gerade entgegengesetzte Aristokratie war zu ihrem Falle reif, und eine allgemeine auf ewige Grundzüge des Gesellschaftsrechts gegründete Freiheit das einzige und beste Gut das bei der Revolution der helvetischen Nation angeboten werden konnte. So nahm sie es auch an; so würden es heute die seligen Stifter unsers alten unvollkommenen Bundes von ganzem Herzen annehmen. Ja Bürger! lebten sie nun in unsern Zeiten, hätten sie unsern Gesichtspunkt, weit entfernt daß sich diese Väter der Freiheit und Gleichheit, in Bündnisse, mit hohen und gnädigen Familien herrschaften einlassen würden, wären sie Demokraten, entschloßner wohl als wir, ich schwör es bei ihren heiligen Schatten! Darum haben auch ihre biedern Nachkommen endlich dem Wunsch ihrer Brüder, zur Erhaltung des gesammten neuen Vaterlandes, von ihrer gänzlichen demokratischen Form einen Theil aufgeopfert, um mit den übrigen Neubesreiteten einer eingeschränktern, aber sichern und vortheilhaftern repräsentativen Volksverfassung zu genießen! dieses hat auch das Volkzichungsdircktorium wohl eingesehen, eingesehen daß nachdem alle Schweizer, weltliche und geistliche, ich rede von wahren, frommen und christlichen Geistlichen, den Bürgereid geschworen, und dadurch die Annahme der neuen Verfassung besiegelt haben, daß nachdem die so glücklich zu dieser Verfassung vereinigte Schweiz, mit der großen Republik ein Schutz- und Trutzbündniß auf Gleichheit und Unabhängigkeit gegründet, geschlossen hat, sie nun ihrem wahren Interesse und ihrer Ehre gemäß, diesen Bund treu zu halten hat daß sie dazu Truppen und Finanzen, ohne welche kein unabhängiger Staat sich erhalten kann, bereit halten müsse, daß dieses um soviel dringender sey, da Truppen einer gegen unsere große Verbündete feindseliggestimmte Macht an unsern Grenzen liegen, daß wir also nicht warten können, gegen jeden Feind zu jeglicher Hülfe gerüstet zu seyn, und wir nicht bei erfolgtem Feldgeschrei uns erst nach Heer und Waffen umzusehen haben, vor dem Bundesgenossen uns schämen, und vielleicht gar dem Feinde die Grenzen des Vaterlandes preis lassen müßten. Und über Ausführung so wichtiger Maßregeln, die Erfül-

lung so heiliger Pflichten, wollte man zur Folge gehung gehen? Dafür behüte uns Helvetiens Schutzgeist! Nein das sind Dinge von welchen das Volk nicht genug und nicht geschwind genug unterrichtet werden kann. Das Dircktorium hat uns Maßregeln angezeigt, in welchen wir dasselbe nicht kräftig genug unterstützen können.

Lastet uns die Verblendeten unterrichten, die Uebelgesinnten bestrafen, und die Feigen mit Verachtung brandmarken. Lastet diese gehen meinetwegen, ihre Gebeine sind nicht würdig in den Gräbern unsrer seligen Vorfahren zu ruhen! ja fliehen mögen die Unwürdigen, aber wiederkehren und den freien Boden besetzen niemals! Denkt unsrer Väter bei Morgarten: Verbannte boten ihnen Beistand an in der Noth, aber sie hatten sich einmal des Bürgernamens unwürdig gezeigt, und unsre Väter wollten keine Verbannte in ihren Reihen dulden, und als diese abgesondert mit heldenmüthiger Anstrengung den Sieg dennoch entscheiden halfen, wurden sie doch nicht sogleich und nur als Einsassen aufgenommen. Also gebt den Feigen Pässe, deren Aufschrift ihre Schande enthalte, deren Stempel ein Weiberpantoffel sey, und laßt sie unter die Herde der Leibeigenen fahren! —

Sermann glaubt, die ausgearteten Söhne des Vaterlands könne man ganz ruhig abreisen lassen, die bloß irreführten aber will er aufklaren und fodert daher von der Commission einen neuen Rapport, in welchem bestimmt werde, daß neben den schon vorgeschlagenen Maßregeln diejenigen, welche sich dem Militärdienst entziehen wollen, aller Aemter in der Republik unfähig seyn und eine Geldbuße bezahlen sollen, welche dann zur Unterstützung der wirklich dienenden Bürger angewandt werden konnte. Weber ist zwar in den Grundsätzen der Commission und besonders Pellegrinis, doch glaubt er sey das Gutachten nicht ganz den Zeitumständen angemessen; er wünscht daher, daß die Commission ungefehr nach den von Suter gemachten Bemerkungen arbeite und daß besonders Maßregeln vorgeschlagen werden, die die Feigherzigen mit Schande bedecken und durch die überhaupt das Volk aufgeklart werde. Graf sagt, selbst laut dem 27 § der Constitution ist Verlust des Bürgerrechts auf die Auswanderung gesetzt: beinahe wurde er hin gerissen durch Kochs Gründe, aber überhaupt sieht er, daß man eben dadurch, daß man dem Volk, welches noch an der alten Ordnung hängt, in seinen Hoffnungen schwächt, dasselbe mit der jetzigen Ordnung unzufrieden macht; daher will er, daß man dem Volk feierlich erkläre, daß nie keine Rede mehr von der alten Ordnung seyn könne, und daß es im Fall eines Krieges nur zwischen Freiheit und Unabhängigkeit und zwischen Sklaverei und Vertheilung unter die benachbarten Nationen zu wählen habe. Erlacher glaubt, die ganze Versammlung werde mit Huber, Suter und Pellegrini einig seyn; daher fodert er, daß diese 3

Mitglieder in eine Commission geordnet werden, um bis morgen einen neuen Rapport zu machen: Zimmermanns Antrag kann er nicht beistimmen! — Es wird beschlossen den Gegenstand einer neuen Commission zur Bearbeitung zu übergeben, die aus den von Erlachern vorgeschlagenen Mitgliedern bestehen soll!

Das Municipalitätsgutachten wird in Berathung genommen (s. Republikaner p. 451.) und nach Marcaccis Antrag Smeis behandelt.

§ 3. Koch will dem § beifügen, daß man für den Zutritt in die Gemeindeversammlung auch helvetischer Bürger seyn müsse. Carrard findet Kochs Bemerkung überflüssig, weil dieselbe schon im Vorschlag enthalten sey. Kochs Bemerkung wird angenommen.

§ 4. Jomini will noch beifügen, daß auch diejenigen ausgeschlossen seyen, welche durch einen gesetzlichen Spruch vom Bürgerrecht beraubt sind. Koch sagt, da solche gesetzliche Sprüche sich auf den 27 § der Constitution gründen, so sey der vorgeschlagene Beisatz überflüssig. Der § wird unverändert angenommen.

Ueber § 5, 6 und 7 bemerkt Cartier, daß nicht von zweierlei Arten Bürgern gesprochen werden soll. Afermann will die Einschränkungen, die diese §§ bestimmen, nicht annehmen.

Gysi folgt und will die Bedingung ausstreichen, daß die gesetzgebenden Räte die Erlaubniß zu Versammlung der Gemeinden geben müssen, weil die Gemeinden selbst ehedem schon solche Freiheiten hatten.

Koch vertheidigt das Gutachten, weil hier nur von den politischen Gemeinden die Rede ist, und was die Güterverwaltung angeht, in den folgenden Abschnitten vorkommt; Gysers Bemerkung findet er irrig, weil hier nur von Steuern die Rede ist, welche nicht ohne Genehmigung der Gesetzgebung veranfaßt werden sollen; Cartiers Bemerkung stimmt er bei, weil nicht mehr von Nichtbürgern die Rede seyn soll.

Rilchmann will diese Einschränkungen nicht zugeben, sondern den Gemeinden ihre Versammlung mehr erleichtern.

Jomini folgt Koch, doch will er, daß die Distriktsstatthalter Erlaubniß zu Gemeindeversammlungen geben können.

Lüscher glaubt, man müsse die Besteuerung der Bürger in den Gemeinden für die Gemeindebedürfnisse erleichtern, und also hierzu nicht die Einwilligung der Gesetzgebung begehren.

Eustor stimmt Cartier und Rilchmann bei.

Diese §§ werden mit Cartiers, Lüschers und Jominis Bemerkungen angenommen.

Der 8te § ist von der Commission zurückgenommen worden.

§ 9. Koch findet, es sey die Bürger einer zu großen Willkürlichkeit ausgesetzt, nur 3 Municipalbeamten zu bestimmen; er wünscht daher in allen Gemein-

den unter 1300 Seelen 5 Municipalbeamte. Afermann will, daß nur Gemeinden von 300 Seelen 3 Municipalbeamte haben und stimmt sonst Koch bei, will aber den Gemeinden überlassen, die Zahl zu vermehren und die Beamten nach Belieben zu besolden. Anderwerth will die Bestimmung der Zahl der Beamten den Gemeinden selbst überlassen. Zimmermann stimmt in Rücksicht der Zahl der Beamten für Gemeinden von 300 Seelen Afermann bei und wiederlegt Anderwerths Antrag, weil er zu großen Unordnungen Anlaß gäbe. Schlumpf stimmt ganz Koch bei, daß nie weniger als 5 Beamte gewählt werden, und wiederlegt Anderwert, weil gesetzliche Autoritäten auch gesetzlich bestimmt werden sollen. — Es wird bestimmt, daß in Gemeinden von 300 Seelen und darunter 3 Beamte und in Gemeinden von 300 bis 1300 Seelen 5 Municipalbeamte statt haben sollen.

§ 11. Panchaud will nur 7 Beamte solcher Gemeinden geben. Jomini und Bourgeois unterstützen den §, weil eine kleine Zahl zur Aristokratie führe. Zimmermann bittet, daß man die Municipalitäten nicht mit den Verwaltungen verwechsle und stimmt Panchaud bei. Secretan vertheidigt das Gutachten wegen der nöthigen Vertheilung der Municipalitäten in besondere Commissionen und wegen Bourgeois Bemerkung. Suter stimmt zum Gutachten, weil es gar vielen Leuten wohl thut, wann sie an ihrem Ort auch etwas zu sagen haben. Der § wird angenommen.

§ 12. Graf glaubt, für Gemeinden von 2000 Seelen seyen 15 Beamte zu viel, er stimmt für 12. Koch will den Gemeinden von 1300 bis 8000 Seelen erst 15 Beamte geben. Jomini stimmt zum Rapport aus Bourgeois, Suters und Secretans bei Behandlung des 11 § angeführten Gründen. Zimmermann unterstützt ganz Kochs Antrag. Afermann will Gemeinden von 5000 Seelen und darüber mehr als 15 Beamte geben. Smür folgt Kochs Meinung und glaubt, man sollte eher die Zahl auf 11 vermindern. Koch stimmt Smürs letzter Bemerkung bei, welche angenommen und also bestimmt wird, daß nie mehr als 11 Municipalbeamte seyn sollen.

§ 13. Jomini will allen Municipalbeamtungen 3 Suppleanten geben, weil sie in großen Gemeinden notwendiger sind, als in kleinen. Koch will den § unverändert beibehalten, weil nur in den kleinen Gemeinden die Geschäfte unbesorgt bleiben würden, und in großen Gemeinden nie die Mehrheit abwesend seyn wird. Eustor folgt Jomini, welcher beharrt. Anderwerth unterstützt das Gutachten, weil sonst zuletzt alle Bürger Beamtungen bekämen. Der § wird angenommen.

§ 14. Afermann will, daß der Suppleant den Platz eines abwesenden, also nicht bloß eines abtretenden Beamten einnehme. Der § wird angenommen.

§ 15. Suter will das Wort Präsident statt

Maire haben, weil dieses in deutscher Sprache leicht zu Missdeutungen Anlaß geben könnte. Zimmermann unterstützt das Gutachten, weil durch Suters Antrag eine Verwirrung unter den vielen Präsidenten entstehen könnte. Cartier und Schlumpf folgen Suters. Der § wird gestrichen.

§ 16. Anderwerth will das was von Absetzen hier die Rede ist, austreichen, weil die Entsetzung nach der natürlichen Ordnung der Dinge der Municipalität zugehören soll. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 17. Anderwerth will in den großen Gemeinden die Zahl der Weibel durch die Municipalität bestimmen lassen. Dieser Antrag und der 18 § werden angenommen.

Der Staatsbot erhält für 5 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 16 November.

Präsident: Secretan.

Carrard und Escher legen im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesetzgeber!

Die von Euch ernannte Commission über die Hochschule des Direktoriums hat die Ehre Euch folgendes Gutachten vorzulegen:

Eure Commission hat sich vor allem aus mit der Frage beschäftigt, ob der vom Direktorium gemachte Vorschlag über die Art der Beziehung der öffentlichen Staatsabgaben sich in dem vom 50. § der Constitution bestimmten Fall befindet, und ob diesem zufolge der grosse Rath dahin beschränkt sey, den Entwurf, welchen das Direktorium hierüber vorlegt, entweder ganz annehmen oder ganz verwerfen zu müssen.

Von dem Beschluß, den Ihr über diese Vorfrage nehmen werdet, hängt ganz die weitere Arbeit Eurer Commission ab; denn sie muß vor allem aus wissen ob sie dahin beschränkt sey, Euch die Annahme oder die Verwerfung des Entwurfs vorzuschlagen, oder ob sie Euch neue Artikel vorschlagen darf für diejenigen, welche sie abändern zu müssen glaubt.

Ungeachtet die vielleicht zu unbestimmten Ausdrücke des 50. § der Constitution beim ersten Anblick einigen Zweifel über diese wichtige Frage zulassen, so stund doch Eure Commission nach sorgfältiger Untersuchung des Gegenstandes nicht mehr an, einmüthig zu erklären, daß das Recht einen Gesetzesbeschluß über die Art der Einziehung der öffentlichen Staatsabgaben vorzuschlagen, nur dem grossen Rath zugehören kann.

Denn 1) glaubt Eure Commission, daß der 50. § nur auf die Sachen selbst, welche in diesem § enthalten sind, ganz unmittelbar Bezug habe und wovon das Vorschlagsrecht ausschliessend dem Vollziehungs-Direktorium gehört. Denn wenn der § anders auszu-legen wäre, so würde das Vorschlagsrecht, dieser grosse Vorzug des grossen Rathes beinahe gänzlich

vernichtet, weil es nicht schwer wäre zu beweisen, daß die meisten Gegenstände, womit sich die Gesetzgebung beschäftigt, mehr oder weniger Bezug auf die Finanzen, den Krieg oder den Frieden haben. Eine solche Auslegung würde folglich die Freiheit des grossen Rathes beinahe gänzlich vernichten, weil derselbe dadurch größtentheils auf die Vorschläge der vollziehenden Gewalt eingeschränkt würde.

2) Muß man nicht unbemerkt lassen, daß dieser 50. § eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist, welche den gesetzgebenden Rathen das Vorschlagsrecht über alle Gegenstände der Gesetzgebung zukennet; daß also dieser § eine Ausnahme von dem grossen Grundsatz der Absonderung der Gewalten ist, in welcher die Sicherung unsrer Freiheit hauptsächlich besteht: hiers auf folgt also ganz unverkennbar, daß der 50 § der Constitution keiner Art Ausdehnung fähig ist, sondern nach seiner beschränktesten Auslegung gelten soll.

Diesem zufolge wünscht Eure Commission berechtigt zu werden Eurer Berathung alle diejenigen Pläne vorlegen zu dürfen, welche dieselbe in dem Plan des Vollziehungs-Direktoriums vornehmen zu müssen glaubt.

Auf Eschers Antrag wird die Dringlichkeit über dieses Gutachten erklärt.

Zimmermann denkt man fühle allgemein die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und die Nothwendigkeit dieses Gutachten anzunehmen, weil ohne dieß die Gesetzgebung außerordentlich beschränkt würde, und trägt also auf Annahme des Rapports an. Das Gutachten wird einmüthig genehmigt.

Escher trägt darauf an, diesen Beschluß nur als eine Instruction an die Commission anzusehen, und folglich nicht als einen Gesetzesbeschluß dem Senat mitzutheilen. Anderwerth glaubt, da dieser Beschluß eine Auslegung der Constitution sey, welche keineswegs dem grossen Rath allein zukomme, so müsse derselbe dem Senat zur Bestätigung zugesandt werden. Carrard folgt Eschern, weil wann der Senat anderer Meinung wäre, er immer noch die Sache selbst der Form wegen verwerfen könnte. Zimmermann folgt Eschern und führt ein Beispiel an, daß sich der grosse Rath auch schon über das Rechnungswesen das Vorschlagsrecht angemast habe. Rice folgt ganz Eschern, weil wir allein unsren Commissionen Anweisungen zu geben haben. Eschers Antrag wird angenommen.

Huber zeigt an, daß der deutsche Dolmetsch Weiz seine Entlassung begehre: er unterstützt zugleich dieses Begehren, welches einmüthig angenommen wird. Jomini will in ganz Helvetien ausschreiben lassen, daß man einen deutschen Dolmetsch brauche, welcher auch italienisch sprechen müsse. Carrard will vor allem aus den französischen Dolmetsch fragen, ob er nicht diese Stelle ebenfalls annehmen wolle. Huber stimmt Carrard bei, wünscht aber, daß man die Sa-

che dem Bureau zur nöthigen Untersuchung übergebe. Spengler folgt Carrard und Hubern. Suter folgt Carrard, welcher sich mit Huber vereinigt, dessen Antrag angenommen wird.

Das Gutachten über Nationalarchive und Bibliotheken wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Escher glaubt, die Kommission habe ihren Gegenstand nicht gehörig entwickelt, und Anlegung von Nationalbibliotheken und Archiven mit Anlegung einer besondern Bibliothek und Archiv, welche ausschliessend zum Gebrauche der gesetzgebenden Räte dienen sollen, verwechselt: ist es um Nationalbibliotheken zu thun, so soll die Gesetzgebung nur die Anlegung derselben und die Art, wie dieses geschehen soll, beschliessen, keineswegs aber eigene Kommissarien hierzu ernennen und die Sache selbst besorgen lassen: Ist es aber um eine Bibliothek für die gesetzgebenden Räte zu thun, welches unstrittig bei dem Mangel an staatswissenschaftlichen Kenntnissen, der unter uns herrscht, höchst dringend ist, so soll eine solche Bibliothek keineswegs in alle Fächer des menschlichen Wissens einschlagen, sondern nur die Staatswissenschaften umfassen, und die Nationalarchive konnten durchaus nicht mit einer solchen Bibliothek in Verbindung stehen, weil diese unmittelbar unter der Hand des Vollziehungsdirektoriums stehen müssen: ich fordere also Rückweisung des Gutachtens an die Kommission, damit dieselbe ein deutlicheres und auf bestimmtere Grundsätze gegründetes Gutachten vorlege.

Zimmermann erklärt, daß er Eschers Antrag so ganz der gesunden Vernunft anpassend finde, daß er nichts beizufügen wisse und denselben ganz unterstütze.

Huber sagt, Eschers Einwendungen beruhen ganz nur auf einem Mißverständnis des Worts National. Die Kommission versteht unter demselben, daß was den gesetzgebenden Räten gehört, auch National sey; und da es kaum in Zweifel gezogen werden wird, daß bei der Gesetzgebung auch ein Archiv aller Originalakten seyn soll, so entspricht eigentlich das Gutachten ganz Eschers Begriff einer Bibliothek für die gesetzgebenden Räte, und bedarf also höchstens der Umänderung des Namens: National in Bibliothek der gesetzgebenden Räte. Die Forderung von 4 Exemplaren aller in Helvetien herauskommenden Schriften, soll nur zur Vorsorge für die künftig anzulegenden wirklichen Nationalbibliotheken dienen, und kann also nicht als Einwendung gegen das Gutachten gebraucht werden.

Noch findet zwar durch Hubers Erläuterung keine Zweifel gegen das Gutachten einigermaßen gehoben, aber nun gefallt ihm die Redaktion des Gesetzesvorschlages gar nicht; auch glaubt er, daß die eigentlichen Originalakten und diplomatischen Urkunden bei den Verhandlungen selbst liegen sollen und da diese

dem Direktorium zugehören, und von demselben geführt wurden, so können dieselben nicht ausschliessend den Kommissarien der gesetzgebenden Räte übergeben werden. Ueberhaupt aber findet er die Grundsätze dieses Gutachtens unbestimmt und unvollständig und begehrt daher Zurückweisung desselben an die Kommission. Weber ist keineswegs befriedigt durch Hubers Erläuterung und stimmt daher für die Zurückweisung an die Kommission, welche angenommen wird.

Das Direktorium ladet die Gesetzgebung ein, mit Beschleunigung eine, den wichtigen und grossen Geschäften der öffentlichen Anstalten und Gerichtschreiber angemessene Besoldung zu bestimmen. Auf Zimmermanns Antrag wird der Gegenstand der Besoldungskommission zugewiesen.

Das Direktorium begehrt Entscheidung der Frage, wie lange ein Mitglied der gesetzgebenden Räte abwesend seyn, und doch seine Besoldungen ziehen könne?

Zimmermann begehrt Verweisung dieses Gegenstandes an diejenige Kommission, welche sich darüber beraten muß, ob Gesetzgeber andere Stellen annehmen können und daß diese Kommission über diese wichtigen Gegenstände inner 8 Tagen Rapport mache.

Spengler folgt und glaubt die Hauptfrage sey die, ob Mitglieder, welche zu Hause ihre Geschäfte besorgen, gleich den übrigen die Besoldung ziehen sollen? Suter folgt ganz Spenglern, und will, daß die Kommission besonders hierüber ein Gutachten vorlege, weil, wer seine eignen Geschäfte besorgt, nicht braucht von der Nation bezahlt zu werden.

Carrard bittet, daß man die Sache an die Kommission weise, und erst, wenn man ein Gutachten habe, in die Sache selbst eintrete. Suter fordert, daß eine neue Kommission über die Botschaft des Direktoriums niedergesetzt werde.

Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Spengler will, daß diese Kommission auch ein Gutachten vorlege, ob die späte sich eingestellten Repräsentanten vom Tag ihrer Erwählung an bezahlt werden sollen. Wyder glaubt, es sey schon entschieden, daß die Besoldung vom Tag der Erwählung an statt haben soll und der neue Auftrag der Kommission entspreche auch zum Theil Spenglers Frage; daher begehrt er Tagesordnung. Custor folgt Spenglern. Billeter glaubt, der Vorschlag käme eigentlich auf ein rückwirkendes Gesetz heraus, dann er war einen Monat abwesend mit Erlaubniß, und wenn er jetzt bestraft würde, so wäre es soviel, als ob ein Vater seinem Kind erlaube auf die Gasse zu gehen und ihm dann dafür die Ruthe gabe.

Spenglers Antrag wird angenommen.

Das Direktorium bemerkt, daß durch Abschaffung des Zehenden die Nationalzehendgebäude überflüssig geworden sind, und begehrt daher dieselben öffentlich versteigern zu dürfen, weil schon Anzeigen von vortheilhaftesten Versteigerungen vorhanden sind. Auf Ca-

panis Antrag wird diesem Begehren des Direktorium sogleich entsprechen.

Man fodert von der Auswanderungscommission ein Gutachten über die zurükgewiesenen §§.

Escher sagt, da man die Auswanderungscommission gestern abgesetzt hat, so glaubt dieselbe nun von jeder weiteren Arbeit über diesen Gegenstand entzogen zu seyn, und erwartet von der neuen Commission ein Gutachten.

Suter ist nicht ganz Eschers Meinung, weil nur ein besonderer Gegenstand einer neuen Commission zugewiesen wurde; er begehrt also, daß die alte Commission in ihrer Arbeit fortfahre. Weber unterstützt Suters, dessen Antrag angenommen wird.

Nach einiger Berathung über die Priorität der verschiedenen an der Tagesordnung stehenden Gutachten, wird die Organisation des Obergerichtshofes in Berathung gezogen.

V. Abschnitt. §. 43, 44, 45 und 46 werden sogleich unverändert angenommen.

§ 47. Escher glaubt, es müsse hier eine Abänderung getroffen werden, weil die Bestimmung, daß der Oberrichter aus dessen Kanton eine Prozedur einkommt, auch einen Rapport darüber zu machen habe, von der Versammlung verworfen wurde.

Koch glaubt, bei der ungeheuern Verschiedenheit und Manigfaltigkeit von alten Gesetzen sey es durchaus nothwendig, daß ein Oberrichter die eingelaufenen Prozeduren ganz besonders untersuche und darüber rapportiere und daher begehrt er, daß der § unverändert angenommen werde. Escher folgt ganz Kochs Grundsätzen, um aber keine Undeutlichkeit im Gesetz zu lassen, begehrt er Abänderung des Worts: den betreffenden Richter und will nur setzen: Einen Richter. Weber unterstützt ganz den §, welcher unverändert angenommen wird.

Die §§ 48, 49, 50, 51 und 52 werden unverändert sogleich angenommen.

§ 53. Anderwerth sagt, da der Obergerichtshof nun einen Dolmetsch hat, so darf durchaus nicht gefodert werden, daß die Prozeduren in beiden Sprachen eingesandt werden. Koch folgt Anderwerth und erklärt, daß nur aus Versehen sich dieses eingeschlichen habe. Der § wird mit Anderwerths vorgeschlagener Verbesserung angenommen.

§ 54. Schlumpf will, daß die Frankatur der Briefe u. s. w. auf Kosten einer Partei geschehe. Koch bemerkt, daß in einem folgenden § hierfür gesorgt sey. Schlumpf zieht seinen Antrag zurück. Carrard will, daß die Prozeduren nicht in der Kanzlei, sondern von jedem Richter in seinem Hause gelesen werden, weil sonst diese Durchlesung nur sehr nachlässig geschehe. Koch glaubt, man müsse die Circulation der Prozeduren nicht gesetzlich anbefehlen und müsse die Art wie die Oberrichter die Prozeduren lesen sollen, nicht bestimmen, und da es wichtig ist,

die Gesetzbücher selbst sogleich zur Seite zu haben, so sey die Lesung in der Kanzlei vortheilhafter, daher unterstützt er das Gutachten. Weber unterstützt ganz Kochs Meinung, deren auch Custor beistimmt. Der § wird angenommen.

Die §§ 55, 56 und 57 werden unverändert angenommen.

§ 58. In dem etwas abgeänderten Gutachten bestimmt dieser §, daß nur die Schreib- und Briefunkosten von der abgewiesenen Parthei als Kostenersatz können abgefodert werden.

Anderwerth findet diese Einschränkung zu eng und will den § ganz weglassen. Koch findet freilich Anderwerths Bemerkung dem strengen Recht angemessen, allein da Reisekosten u. d. g. die vielleicht nicht unentbehrlich nothwendig waren, angerechnet werden könnten, und eigentlich keine durchaus nothwendige Kosten statt haben sollen, als die bezeichneten, so ist der § der Billigkeit und Menschlichkeit gemäß. Custor unterstützt den §. Anderwerth beharrt auf seiner Einwendung, weil sehr leicht der Fall eintreten kann, daß weit stärkere Vergütungen von ungerechten Einwendungen gefodert werden können; er glaubt, entweder müsse der Obergerichtshof selbst, oder aber die untern Gerichte über die Unkosten absprechen. Koch sagt, hier sey es nur von Proz. Kosten nicht von Entschädigungen die Rede; daher beharrt er auf dem Gutachten, welchem er einzig eine etwas bestimmtere Redaction geben will. Anderwerth vereinigt sich nun mit Koch unter der Bedingung der Redaktionsverbesserung, welche angenommen wird.

Koch glaubt, diesem Titel müsse noch etwas beigefügt werden, weil in Criminalfällen die Cassation der Urtheile nicht hianglänglich seyn könnte zur Genuechtung des Verurtheilten, daher begehrt er, daß die Commission über diesen Gegenstand einen umständlichen Zusatz vorschlage. Smür stimmt Koch bei und wünscht dringendst, daß alle Cassationen mit Gründen von Seite des Obergerichtshofes belegt werden. Koch bezeugt, daß er schon in der Commission selbst Smürs Meinung gewesen sey und unterstützt habe, daß er aber übermehrt wurde, weil die Majorität glaubte, durch diese Begründung der Cassation würde der neue Richter nicht mehr ganz frei urtheilen können, welchem er aber nicht beistimmen kann, weil er glaubt, daß der Richter im Gegentheil unterrichtet würde, und der Obergerichtshof oft aus ganz andern Gründen die Cassation ertheilen kann, als diejenigen Gründe waren, aus denen dieselbe gefodert wurde; er unterstützt also Smür. Carrard bemerkt, daß über die vorliegende Frage schon abgesprochen wurde, allein dessen ungeachtet will er Kochs Gründe durch unverkennbare Gegengründe widerlegen; sie beruhen nämlich nur darauf, daß die Sache nicht mehr dem ersten Richter zugewiesen wird, sondern einem neuen Richter, welcher die Sache an sich selbst durchaus von neuem zu unter-

suchen hat und man also Sorge tragen muß, daß der Obergerichtshof nicht auf den neuen Richter einwirke; das Gleiche hat auch so gut in Criminalfällen als in Civilfällen statt. Uebrigens stimmt er der Verweisung von Kochs Anträgen an die Commission bei. Weber kann Carrard nicht beistimmen, sondern folgt Koch, denn er sieht den gefährlichsten Einfluß des Obergerichtshofs darin, daß derselbe selbst einen neuen Richter nach Belieben wählen kann, daher wünscht er, daß dieser S, welcher dem Obergerichtshof so viel Gewalt giebt, zurückgenommen werde; er glaubt, man müsse so viel möglich die Rechtspflege abkürzen und dieß werde durch das Gutachten nicht bewirkt, daher fodert er Rückweisung an die Commission. Escher bittet, daß man nicht rückwärts arbeite, und Kochs Antrag ledigerdings der Commission zuweise; über die gemachten Anträge, den schon angenommenen SS zuwider, neue Bestimmungen zu machen, zur Tagesordnung gehe. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Commission legt einen neuen gutächlichen Titel vor. (S. No. XXV. d. Republ.)

VI. § 62 bis 67 werden sogleich einmüthig angenommen.

§ 68. Gmür findet diesen Prozeßgang zu weitläufig und will, daß das Cantonsgericht sogleich ohne Einfrage an den Obergerichtshof urtheile. Koch anerkennt, daß freilich durch diesen Gang das Geschäft etwas in die Länge gezogen wird, allein erst muß immer bestimmt entschieden werden, ob Anklage statt habe oder nicht, und erst nachher kann die Strafe gehörig bestimmt werden. So viel möglich müssen diese beiden Operationen getrennt und in besondere Hände gelegt werden, weil bei der ersten Frage zugleich entschieden werden soll, ob die Prozedur vollständig und in den gehörigen Formen abgefaßt worden sey; da er diesen bestimmten Gang in einem so wichtigen Gegenstand höchst zweckmäßig findet, so unterstützt er das Gutachten. Custor findet das Gutachten nicht ganz constitutionsgemäß, indem er glaubt, erst müsse ein Gerichtshof absprechen, ehe ein anderer sich mit der Sache abgeben könne. Carrard bittet, daß man die alten Formen vergesse und nun durchaus im Geiste der neuen Verfassung urtheile; allein er findet gerade in dieser Rücksicht das Gutachten unvollständig und nicht deutlich genug, und fodert daher Rückweisung des Gutachtens in die Commission. Koch stimmt Carrard bei und glaubt, Custors Einwendung sey ungegründet, weil die beiden Hauptgeschäfte bei einem Criminalprozeß nicht vermengt werden dürfen. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Nachmittags Sitzung.

Die Gemeinde Bürgen im Distrikt Biren fodert unbedingte Aufhebung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Salvans im Distrikt St. Mauriz

macht Einwendungen wider die Friedensrichterbezirke. Nuce fodert Tagesordnung, weil sich diese Gemeinde wie die übrigen dem Gesetz unterwerfen wird. Carrard fodert Verweisung an die Friedensrichterkommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Cortivallo im Distrikt Lugano macht Einwendungen wider die Loskaufung der Feodalrechte. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Molans im Kanton bittet von den Auflagen für dieses Jahr befreit zu werden, weil sie eine Feuersbrunst erlitten hat. Nuce will nicht von den Auflagen befreien, aber die Bedrängten unterstützen, und zu diesem Ende hin die Bittschrift dem Direktorium zuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

F. S. Wild in Berz klagt, daß seine Schwester zur Bezahlung der Dugarchentribution in Bern gezwungen worden sey. Nuce will die Bittschrift als eine gerichtliche Sache dem Direktorium zuweisen. Zimmermann fodert Tagesordnung. Nuce vereinigt sich mit dieser letzten Meinung welche angenommen wird.

Hirzel, öffentlicher Ankläger, und Fäsi, Kantonsgerichtschreiber von Zürich, begehren bei ihrer Befoldungsbestimmung Rücksicht auf ihre vienn. Beschäfte. Auf Fierzens Antrag wird die Bittschrift der Besoldungskommission zugewiesen.

Die Verwaltungskammer von Freiburg übersendet eine Bittschrift von P. Jollet von Freiburg als nachstem Erbe des B. Brütsholz, welche den Drittheil des Erbs der zur Unterhaltung junger Patrizter bestimmt war, als Eigenthum abfordert. Anderwerth glaubt, da an die Stelle der freiburger Patrizter alle Schweizerbürger treten, so erwäge die Bestimmung welche wir diesem Drittheil gaben, als wir ihn zu Nationalgut machten, ganz den Endzweck des Testators, daher fodert er Tagesordnung. Capant folgt ganz, weil es sich von selbst versteht daß die Nation Erbe des alten Patriziats sey. Carminztran glaubt es stehe nicht bei uns die Sache zu entscheiden, weil sie ganz richterlich ist, und daher stimmt er zur Tagesordnung. Nuce glaubt Jollet habe etwas Patriotisches an sich, und die alten Regierungen haben aus Rappinischen Gründen den Sohn nicht als Erben des Vaters anzusehen beliebt, allein nun verhalte sich die Sache anders, und so stimmt er zur Tagesordnung welche angenommen wird.

Buchhändler Sulzer in Winterthur fragt, ob er ohne des Nachdrucks verdächtig zu werden, die Gesetze der neuen helvetischen Republik drucken dürfe, um ihre gehörige Verbreitung zu befördern.

Nuce fodert Vertagung, weil wir noch nicht recht wissen, wie wir mit unsrem Nationalbuchdrucker stehen. Weber fodert Verweisung an die Commission über Bekanntmachung der Gesetze. Winder folgt Nuce. Anderwerth fodert Tagesordnung, begründet

bet auf die allgemeine Freiheit solche Sammlungen wie jede andere drucken zu lassen. Escher bemerkt, daß wann von der Rationalbuchdruckerei die Rede ist, er und Ruce nie gleicher Meinung sind. Jedermann darf unfre Verhandlungen drucken, also auch das Resultat derselben, welches in den Gesetzen besteht; und so stimmt er Anderwerths Meinung bei, welche angenommen wird.

J. J. Engeli in Büsnang im Thurgäu fordert Erlaubniß noch eine zweite Mühle anlegen zu dürfen. Anderwerth unterstützt diesen Antrag, weil dieser Müller schon das Recht hat mehrere Gänge errichten zu dürfen. Jomini fordert Verweisung an die Commission und daß diese endlich einmal Rapport mache. Koch will dem Petitioner bedingt entsprechen, in so fern keine andere Rechte dadurch geschmälert werden. Wyder folgt Koch. Escher glaubt die Mühlen und Wasserwerkcommission einigermaßen als Präsident derselben vertheidigen zu müssen: Sie machte noch keinen Rapport, weil erst über die Ehehaften und über das Rationaleigenthum d. r. Gewässer abgeprochen seyn muß, ehe diese Commission mit Gründlichkeit arbeiten kann: er bittet also für Verweisung an die Commission, und daß man dieser für ihre Arbeit noch etwas Zeit gönne. Dieser Antrag wird angenommen.

Großter Rath, 17. November.

Präsident: Secretan.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Municipalitäten wird in Berathung genommen. (S. B. I. p. 451).

§ 19. Carmintran will, daß die Municipalbeamten sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes gewählt werden. Cartier glaubt durch einen künftigen § könnte dem gegenwärtigen Bedürfniß abgeholfen und also dieser § als allgemeine Verordnung für die Zukunft angenommen werden. Schlumpf will, daß die jetzt zu wählenden Municipalbeamten bis im Mai 1800 an ihrer Stelle bleiben. Zimmermann bemerkt, daß alle diese Vorschläge jetzt bei Abfassung des allgemeinen Gesetzes nicht zu verhandeln sind, sondern erst bei Bestimmung der Maßregeln für die jetzigen Umstände vorkommen sollen. Der § wird so wie die drei folgenden angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des Regierungsstatthalters des Kantons Argau an das Vollziehungsdi-
rektorium.

(S. Republ. gr. R. Sitzung 10. Nov.)

Seit der Ernennung der Municipalitäten glaube ich eine der größten Hindernisse des bei den untersten

Autoritäten so oft stockenden Gangs der executiven Gewalt in der gegenseitigen Eifersucht der Agenten und Municipalitäten und besonders ihrer Präsidenten bemerkt zu haben; nun ist zwar freilich keine bessere Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit als die sorgfältige Vertheilung der Gewalten, aber auf der andern Seite ist auch gewiß, daß alle entbehrlichen Räder den Gang jeder Maschine schwerfalliger machen oder ihn gar hindern, und das glaube ich bei der jetzigen Organisation der Municipalitäten wahrzunehmen. Sie sehen den Agent bald als einen Syon der Regierung, bald als einen bloßen Weibel, bald als einen Eingestossenen an, der mit ihnen um das Ansehen bei der Gemeinde wetteifere oder es ihnen entrissen habe. Sehr viele Mißhelligkeiten, Unordnungen und hie und da üble Stimmungen bei den Landgemeinden sind bisdahin ganz sicher mit daher entsprungen.

Ich habe Beispiele von verschiedenen solchen Gemeinden im Bezirk Aran, die ich am allermeisten habe beobachten können, wo es am allerunruhigsten herging, ungeachtet die Agenten fähige Leute waren, bis daß diese abtraten und der Präsident von der Municipalität provisorisch zugleich zum Agent gemacht wurde, und gerade diese sind seither die ruhigsten und am besten organisirten.

Da nun das Gesetz über die Municipalitäten noch nicht heraus ist, so glaube ich, könne diese Bemerkung, wenn sie Ihren Beifall erhält, Bürger Direktoren, den gesetzgebenden Rathen nicht ganz gleichgültig seyn; die Landgemeinden würden in dem Agent, wenn er zugleich Präsident von den Municipalitäten wäre, erst den wahren Vorgesetzten erblicken, der zugleich ihr eigenes und der Regierung Zutrauen besaße und dafür bedürfte er weiter nichts, als daß die Statthalter der Bezirke die Befugniß erhielten, den Präsident der Municipalität aus den von der Gemeinde erwählten Gliedern zu ernennen und denselben nach ihrem Befinden zugleich zum Agent zu bestellen, zudem wenn man bedenkt, daß nun auch bald Friedensrichter sollen erwählt werden, so wird es noch gerade bei einer solchen Menge von Aemtern an tüchtigen Subjekten fehlen, welche dieselben bekleiden könnten — Da eigene Beobachtung und Erfahrung mich auf diese Gedanken geleitet haben, so wage ich es um so viel zuverlässlicher, sie Ihnen mitzutheilen, damit Sie, Bürger Direktoren, davon den Gebrauch machen, den Sie nach Ihrer Weisheit gut finden werden.

Gruß und Hochachtung.

Der Regierungsstatthalter
Sig.: J. E. Fehr.

Dem Original gleichlautend,
Luzern, den 7. November 1798.

Der Generalsecretär,
M o u s s o n.